

518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz
neuerlich geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die seit der letzten Novellierung des Lohnpfändungsgesetzes geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse das Existenzminimum von S 900.-- auf S 1.200.-- erhöht werden. Weiters ist eine Erhöhung der bei Gewährung von Unterhalt zusätzlich pfändungsfreien Beträge bei monatlicher Auszahlung von S 90.-- auf S 140.-- und bei wöchentlicher oder täglicher Auszahlung von S 21.-- auf S 35.-- bzw. von S 3.-- auf S 5.-- vorgesehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

N o v a k
Obmann